

Universitätsprofessor i. R.
Dr. Franz C s á s z á r , Wien

8. Februar 2008

S t e l l u n g n a h m e
für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 13. Februar 2008
zum

W A F F E N R E C H T

1 VORBEMERKUNGEN

(1) Die Stellungnahme beruht auf meiner bis 2003 ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Professor für Kriminologie und Kriminalistik an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und als kriminalistischer Gerichtssachverständiger. Seit 1997 bin ich Präsident der überparteilichen „IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich“. In dieser Funktion vertrete ich dieselben kriminologischen und rechtspolitischen Ansichten wie in meiner wissenschaftlichen Tätigkeit.

(2) Als Österreicher kann ich keine detaillierten Kenntnisse der deutschen Problemstellungen und Rechtslage einbringen. Ich sehe meine Aufgabe vielmehr darin, allgemeine kriminologische Gesichtspunkte und Erfahrungen beizutragen.

2 FEUERWAFFEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

(1) Ausgangspunkt der legislativen Überlegungen ist das Firearms Protocol der **Vereinten Nationen** vom 31. Mai 2001 („Protokoll“). Das Protokoll ergänzt die Konvention der Vereinten Nationen gegen die Grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität vom 15. November 2000. Das Protokoll dient dem Kampf gegen illegale Herstellung von und illegalen Handel mit Handfeuerwaffen (Annex zum Protokoll, Art 3 lit a), ihren Teilen und Komponenten, und Munition.

(2) Die **Europäische Union** hat die Waffenrichtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 an die Vorgaben des Protokolls anzupassen.

Dazu hat die **Europäische Kommission** am 2. 3. 2006 einen Änderungsvorschlag („neue Richtlinie“) erstattet. Er entspricht den Vorgaben des Protokolls und enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen. In seiner Begründung wird festgehalten, dass „Einige Bestimmungen des Protokolls ... einige geringfügige Änderungen technischer Natur der Richtlinie ...[erfordern,] obwohl mit dem Protokoll offensichtlich ein anderer Zweck verfolgt wird als mit der Richtlinie, die nur für den legalen Handel mit bestimmten Waffenarten (so sind beispielsweise militärische Waffen ausgenommen) auf dem Binnenmarkt gilt.“

Die Legislative Entschließung des **Europäischen Parlaments** von 29. November 2007 („Entschließung“) einer neuen Richtlinie enthält jedoch zahlreiche über die Anforderungen des Protokolls hinausgehende Bestimmungen.

(3) Der **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung vom 11. 1. 2008 („Regierungsentwurf“) und der **Antrag** mehrerer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. 11. 2007 enthalten noch zusätzliche Forderungen, die ebenfalls über die Vorgaben der Entschließung hinausgehen.

(4) Der Regierungsentwurf sieht unter anderem Verschärfungen in Teilbereichen der geltenden Rechtslage vor. Der Antrag fordert ganz allgemein eine weitere Begrenzung von Erwerb, Besitz, Tragen und Verbreitung von Waffen. Im Folgenden untersuche ich, inwieweit Entwicklung und Lage der Kriminalität solche Forderungen aus kriminologischer Sicht zu begründen vermögen.

2.2 Lage und Entwicklung der Schusswaffenkriminalität

(1) In Deutschland haben Straftaten, bei deren Begehung „geschossen“ wurde, von einem Höchststand Mitte der 90er-Jahre bis 2006 stetig um fast die Hälfte abgenommen. Die Gesamtzahl der Fälle von Mord und Totschlag ist von 1993 bis 2006 um weit mehr als ein Drittel gesunken. Im Jahr 2006 sind Schusswaffen in etwa einem Viertel aller vorsätzlichen Tötungsdelikte und in 1% aller gefährlichen und schweren Körperverletzungen verwendet worden. (PKS 2006)

(2) Nur 2 bis 3 Prozent aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Schusswaffen stammen aus legalem Besitz (Mitteilung der Bundesregierung, zitiert nach Pressemitteilung von Hartfrid Wolff vom 14. 12. 2007). Das deckt sich mit der Situation in Österreich: Bei uns liegt selbst bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, die insgesamt nur zu 10 bis 15% mit Schusswaffen begangen werden, der Anteil legaler Waffen stets weit unter dem der illegalen.

(3) Aus diesen Befunden ist kein grundsätzlicher Bedarf für eine Verschärfung des Waffenrechts abzuleiten.

(4) Außerhalb jeder statistischen Betrachtung haben Massentötungen mit Schusswaffen einen eigenen sozialen Stellenwert. Internationale Erfahrung belegen jedoch, dass derartige Extremereignisse nicht vom leichten oder schwierigen Zugang zu legalen Waffen abhängen. Für ihre Begehung gibt es stets ein umfangreiches Arsenal an illegalen Waffen, und darüber hinaus ebenso wirksame andere Tatmittel (z. B. Brandanschläge). Im Übrigen zeigt sich im „klassischen“ Land dieser Vorfälle, den USA (zuletzt Virginia 2007), dass gerade die sofortige Verfügbarkeit legaler Schusswaffen ein Blutbad wirkungsvoll verhindern kann (Virginia 2002, Missouri 1997).

2.3 Beeinflussbarkeit durch Waffengesetzgebung

(1) Weltweit existiert ein enormer Bestand an illegalen Schusswaffen. Er besteht im Wesentlichen aus militärischen Waffen, die im Zug globaler Entwicklungen massenweise auf den Schwarzmarkt gelangt sind, oder diesem Markt sogar gezielt aus geopolitischen Motiven zugeführt werden. Daneben gibt es seit jeher lokale Schwarzmärkte, deren Angebot und Nachfrage nunmehr zunehmend auch von Migrationsphänomenen beeinflusst wird. Wer eine illegale Waffe haben möchte, bekommt sie heute wahrscheinlich noch leichter als früher.

(2) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass keine realistische Chance besteht, die im UN-Protokoll angestrebten, globalen humanitären Ziele auch über eine noch so restriktive nationale Reglementierung des zivilen Waffenbesitzes zu erreichen.

(3) Aber auch die klassische Schwerekriminalität hängt praktisch nicht mit dem Waffenrecht zusammen.

Das zeigt, neben internationalen Studien, schon der Vergleich der Nachbarländer Deutschland und Österreich: Bei seit Jahrzehnten wesentlich freizügigerem Waffenrecht in Österreich bestehen in Ausmaß und Entwicklung der einschlägigen Kriminalitätsformen keine grundlegenden Unterschiede.

In Österreich ist die Zahl der Dokumente, die zum Besitz und Führen von Faustfeuerwaffen ermächtigen (und vergleichbar wohl auch die Zahl ihrer Besitzer) infolge einer sehr großzügigen Regelung von 1982 bis 1997 um fast 90% gestiegen. Danach ist ihre Zahl, als Folge der neuen, EU-konform insgesamt wesentlich restriktiveren Rechtslage, von 1998 bis 2007 wieder um rund 30% gesunken. Davon völlig unabhängig sind die gesamten Selbstmorde von 1982 bis 2005 kontinuierlich um 30% zurückgegangen, die Gesamtzahl der Morde und Mordversuche ist hingegen im Wesentlichen unverändert geblieben.

(4) Globale und regionale Gewaltphänomene beruhen auf elementaren psychologischen, demographischen, sozialen, ökonomischen und macht-

politischen Einflussgrößen. In diesem Wirkungsgefüge hat das Waffenrecht nur marginale Möglichkeiten für eine positive Einflußnahme. Die Situation in England spricht sogar dafür, dass ein prohibitives Waffenrecht kriminalitätssteigernd wirkt, weil die Falschen entwaffnet werden.

2.4 Spezielle Fragen

(1) **Anscheinswaffen**, die einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen, stellen in der Öffentlichkeit ein beträchtliches Sicherheitsrisiko dar. Sie eignen sich hervorragend zur Begehung von Raubdelikten und erhöhen bei Polizeieinsätzen die Gefahr eines eventuell tödlichen Waffengebrauchs.

Im Gegensatz zu der zuvor betonten, weitgehenden Wirkungslosigkeit von Restriktionen des legalen Waffenbesitzes im Allgemeinen, halte ich gesetzliche Beschränkungen des „Führens“ – nicht aber des sportlichen Gebrauchs - von Anscheinswaffen für zweckmäßig. Erstens besteht an derartigen Gegenständen keine weltweite Nachfrage mit einem weltweiten Markt, auf dem einzelstaatliche Maßnahmen wirkungslos sind. Und zweitens: Wer sich wegen einer Waffe in die Illegalität begibt, besorgt sich gleich eine echte.

(2) Die **Erben** legaler Feuerwaffen, auch wenn sie kein Bedürfnis iS des Waffenrechts vorweisen können, sind nach allen Erfahrungen kein Sicherheitsrisiko. Ihre persönliche Eignung wird jedenfalls überprüft. Mit etwa 2 Millionen Personen dürfte es sich um rund die Hälfte aller legalen Waffenbesitzer in Deutschland handeln (pers. Mitteilung Forum Waffenrecht).

In Österreich ist nach meiner Einschätzung der legale Waffenbesitz in der Bevölkerung weiter verbreitet als in Deutschland. Dabei ist unter den österreichischen Waffenbesitzern der Anteil jener Personen, die ohne ein individuell von der Behörde anerkanntes Bedürfnis legal über eine Feuerwaffe verfügen, ganz ungleich höher als in Deutschland. Das sind die zahlreichen Besitzer von (mit wenigen Ausnahmen) allen Jagd- und Sportgewehren, wobei Schrotgewehre und ihre Besitzer nicht einmal registriert werden. Bezogen auf die Bevölkerung ist die Schusswaffenkriminalität in Österreich aber nicht höher als die deutsche, sondern im Gegenteil ganz erheblich niedriger.

Das spricht eindeutig dafür, dass verlässlichen Erben der Besitz von Feuerwaffen durch Ausnahmegenehmigung auch dann gefahrlos gestattet werden kann, wenn noch kein Blockiersystem zur Verfügung steht. Für die gängigen Waffenmodelle sind solche Systeme wohl vorhanden. Fehlen sie, dann sind die betreffenden Waffen für einen kriminellen Missbrauch meist sowieso bedeutungslos.

3 MESSER

(1) Messer sind ungleich häufigere Tatmittel der alltäglichen Gewaltkriminalität als Schusswaffen. In Österreich geschehen 60% aller Morde und Mordversuche mit einem Messer. In Deutschland sind gefährliche und schwere Körperverletzungen von 1993 bis 2006 um rund 70% gestiegen (PKS 2006). Messer dürften einen beträchtlichen Anteil daran haben. Dennoch halte ich ein flächendeckendes Reglementieren und Verbieten von Haushalts- und Alltagsgegenständen bis zu Brotmessern oder Schweizer Taschenmessern aus mehreren Gründen nicht für sinnvoll.

(2) Mit einem solchen Verbot wird der Weg einer zwangsläufig ausufernden Kasuistik beschritten. Nach deren Logik steht am Ende das Verbot von Sicherheitsnadeln oder Miniatur Nagelfeilen, wie dies bereits im Flugverkehr der Fall ist. Praktisch würden weite Teile der Bevölkerung kriminalisiert.

(3) Tödliche Werkzeuge würde es aber auch nach einem solchen Verbot ausreichend geben. Außerdem erfolgen massivste Attacken immer häufiger durch Gruppen, wobei bloße Rohkraft, wie etwa das mörderische Treten mit schweren Schuhen, bedenkenlos eingesetzt wird.

(4) An der Akzeptanz eines Verbots in den praktisch bedeutsamen Risikogruppen und damit an seiner allgemeinen Wirksamkeit sind größte Zweifel angebracht. Bei den einschlägigen Straftaten liegt der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger insgesamt derzeit zwischen 25 und 30% (PKS 2006). Gewalt- und Rohheitsdelikte sind ein Problem junger Männer. Unter ihnen gibt es nicht nur zahlreiche Ausländer, sondern sehr wahrscheinlich eine noch erheblich größere Gruppe von Personen, die ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft soziologisch keine Inländer sind.

Gemeinsam ist beiden Gruppen eine durch Sozialisation, Sprache und Lebensumstände bedingte fremde Identität, die durch gruppenspezifische Vorgänge aufrechterhalten und verstärkt wird. Es ist abzusehen, dass ein solches Verbot als Angriff auf bewusst abweichende Kulturvorstellungen, Selbstdefinitionen und Verhaltensmaßstäbe wahrgenommen und gerade deshalb kollektiv nicht befolgt wird. Dazu kommt der ganz allgemein mit jeder Verbotsübertretung verbundene Prestigegewinn innerhalb derartiger Gruppen.

(5) Zur wirksamen Umsetzung eines solchen Verbots wären wahrscheinlich einschneidende Zugriffsbefugnisse und zusätzliche Polizeikräfte erforderlich.

(6) Unter diesen Umständen halte ich es für zweckmäßiger, das Problem mit dem vorhandenen Rechtsinstrumentarium anzugehen.